



Der Bischof von Limburg			
Nr. 485	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Gallus Flörsheim und St. Peter und Paul Hochheim	663	
Nr. 486	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt Frankfurt-Griesheim, St. Markus Frankfurt-Nied, Maria Hilf Frankfurt, St. Gallus Frankfurt und St. Pius Frankfurt	684	
Nr. 487	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel sowie St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein	685	
Nr. 488	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Eschhofen, St. Georg Limburg, St. Hildegard Limburg, St. Jakobus Lindenholzhausen, St. Johannes der Täufer Elz, St. Lubentius Dietkirchen, St. Marien Limburg, St. Nikolaus Dehrn und St. Servatius Offheim sowie der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Josef Staffel	685	
Nr. 489	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Eschborn, St. Marien und St. Katharina Bad Soden, St. Nikolaus Eschborn-Niederhöchstadt und St. Pankratius Schwalbach am Taunus	686	
Nr. 490	Statut für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut)	687	
Nr. 491	Errichtung von Regionen	698	
Nr. 492	Verfahren für die Bestellung der Vorläufigen Vertretung der Regionen Lahn-Dill-Eder/ Limburg/Wetzlar und Rhein-Lahn/Westerwald	698	
Nr. 493	Verfügung über das Wahlrecht für die Wahl des Regionenausschusses	699	
Nr. 494	Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg	699	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 495	Erfolgte Diakonenweihe	706	
Nr. 496	Dienstnachrichten	706	

Der Bischof von Limburg

Nr. 485 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Gallus Flörsheim und St. Peter und Paul Hochheim

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien St. Gallus Flörsheim und St. Peter und

Paul Hochheim, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2023 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) trägt.

3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Gallus Flörsheim und St. Peter und Paul Hochheim.
4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Gallus in Flörsheim. Die Kirchen St. Peter und Paul in Hochheim, St. Josef in Flörsheim, Maria

Himmelfahrt in Flörsheim-Weilbach, St. Katharina in Flörsheim-Wicker und St. Bonifatius in Hochheim sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.

5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Gallus Flörsheim und St. Peter und Paul Hochheim wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) legt neue Kirchenbücher an.
6. Die neue Kirchengemeinde St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main).
7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Limburg, 6. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/66412/22/01/4 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 486 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt Frankfurt-Griesheim, St. Markus Frankfurt-Nied, Maria Hilf Frankfurt, St. Gallus Frankfurt und St. Pius Frankfurt

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien Mariä Himmelfahrt Frankfurt-Griesheim, St. Markus Frankfurt-Nied, Maria Hilf Frankfurt, St. Gallus Frankfurt und St. Pius Frankfurt, die in

Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2023 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Hildegard Frankfurt am Main trägt.

3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien Mariä Himmelfahrt Frankfurt-Griesheim, St. Markus Frankfurt-Nied, Maria Hilf Frankfurt, St. Gallus Frankfurt und St. Pius Frankfurt.
4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Markus in Frankfurt-Nied. Die Kirchen Mariä Himmelfahrt in Frankfurt-Griesheim, St. Hedwig in Frankfurt-Griesheim, Dreifaltigkeit in Frankfurt-Nied, St. Gallus in Frankfurt, Maria Hilf in Frankfurt und St. Pius in Frankfurt sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt Frankfurt-Griesheim, St. Markus Frankfurt-Nied, Maria Hilf Frankfurt, St. Gallus Frankfurt und St. Pius Frankfurt wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hildegard Frankfurt am Main zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hildegard Frankfurt am Main legt neue Kirchenbücher an.

6. Die neue Kirchengemeinde St. Hildegard Frankfurt am Main führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Hildegard Frankfurt am Main – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main.
7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Limburg, 23. November 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/66420/22/01/6 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 487 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel sowie St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel und St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2023 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein trägt.
3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel sowie der Pfarrei St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein.
4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Peter und Paul in Hofheim am Taunus. Die Kirchen St. Vitus in Kriftel, St. Georg in Hofheim-Marxheim, St. Bonifatius in Hofheim-Marxheim, Herz Jesu in Hofheim-Lorsbach, St. Franziskus in Hofheim-Langenhain, Maria Frieden in Hofheim-Diedenbergen, St. Laurentius in Eppstein, St. Margareta in Eppstein-Bremthal, St. Michael in Eppstein-Ehlhalten, St. Michael in Eppstein-Niedersbach und St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel sowie St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Die neue

Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein legt neue Kirchenbücher an.

6. Die neue Kirchengemeinde St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein.
7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Limburg, 10. November 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/67040/22/02/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 488 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Eschhofen, St. Georg Limburg, St. Hildegard Limburg, St. Jakobus Lindenhofhausen, St. Johannes der Täufer Elz, St. Lubentius Dietkirchen, St. Marien Limburg, St. Nikolaus Dehrn und St. Servatius Offheim sowie der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Josef Staffel

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien St. Antonius Eschhofen, St. Georg Limburg, St. Hildegard Limburg, St. Jakobus Lindenhofhausen, St. Johannes der Täufer Elz, St. Lubentius Dietkirchen, St. Marien Limburg, St. Nikolaus Dehrn und St. Servatius Offheim sowie die Pfarrvikarie St. Josef Staffel, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2023 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) trägt.
3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Antonius

Eschhofen, St. Georg Limburg, St. Hildegard Limburg, St. Jakobus Lindenholzhausen, St. Johannes der Täufer Elz, St. Lubentius Dietkirchen, St. Marien Limburg, St. Nikolaus Dehrn und St. Servatius Offheim sowie der Pfarrvikarie St. Josef Staffel.

4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist der Dom St. Georg zu Limburg. Die Kirchen St. Anna in Limburg, die St. Anna-Kapelle in Eschhofen, St. Antonius in Eschhofen, St. Hildegard in Limburg, St. Jakobus in Lindenholzhausen, St. Johannes der Täufer in Elz, St. Johann Nepomuk in Linter, St. Josef in Staffel, St. Lubentius in Dietkirchen, St. Marien in Limburg, St. Nikolaus in Dehrn, die St. Nikolauskapelle in Dehrn, die St. Nikolauskapelle in Malmeneich, die Stadtkirche St. Sebastian in Limburg, St. Servatius in Offheim und St. Vinzenz Pallotti in Blumenrod sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Eschhofen, St. Georg Limburg, St. Hildegard Limburg, St. Jakobus Lindenholzhausen, St. Johannes der Täufer Elz, St. Lubentius Dietkirchen, St. Marien Limburg, St. Nikolaus Dehrn und St. Servatius Offheim sowie der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Josef Staffel wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) legt neue Kirchenbücher an.
6. Die neue Kirchengemeinde Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn).
7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Limburg, 7. November 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/66644/22/01/4 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 489 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Eschborn, St. Marien und St. Katharina Bad Soden, St. Nikolaus Eschborn-Niederhöhnstadt und St. Pankratius Schwalbach am Taunus

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien Christ-König Eschborn, St. Marien und St. Katharina Bad Soden, St. Nikolaus Eschborn-Niederhöhnstadt und St. Pankratius Schwalbach am Taunus, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2023 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) trägt.
3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien Christ-König Eschborn, St. Marien und St. Katharina Bad Soden, St. Nikolaus Eschborn-Niederhöhnstadt und St. Pankratius Schwalbach am Taunus.
4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Katharina in Bad Soden. Die Kirchen Christ-König in Eschborn, Maria Rosenkranzkönigin in Sulzbach, Maria Geburt in Bad Soden-Altenhain, Maria Hilf in Bad Soden-Neuenhain, St. Nikolaus in Eschborn-Niederhöhnstadt und St. Pankratius in Schwalbach am Taunus sowie die Kapelle St. Martin in Schwalbach am Taunus sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Eschborn, St. Marien und St. Katharina Bad Soden, St. Nikolaus Eschborn-Niederhöhnstadt und St. Pankratius Schwalbach am Taunus wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) zugeführt.

Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) legt neue Kirchenbücher an.

6. Die neue Kirchengemeinde Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus).

7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Limburg, 24. Oktober 2022
Az.: 613E/66710/22/01/4

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 490 Statut für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut)

Präambel

Das Bistum ist synodal verfasst. Auf den Ebenen der Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, der Regionen und des Bistums nehmen synodale Gremien ihre Verantwortung gemäß der Synodalordnung wahr.

Ordensgemeinschaften, katholische Verbände und verschiedene Einrichtungen und Dienste prägen das kirchliche Leben, bieten aus dem Glauben heraus vielfältige Formen der Lebensbegleitung und gestalten Gesellschaft verantwortlich mit.

Das Bischöfliche Ordinariat unterstützt den Bischof in der Leitung des Bistums und die Kirche im Bistum Limburg in der Gestaltung und Ausübung ihres Auftrags. Es steht für die Funktionen Dienstleistung, Recht und Aufsicht.

Die Regionen repräsentieren und vernetzen das kirchliche Leben in ihrem Bereich, fördern dessen Ausgestaltung, wirken mit an der Leitung des Bistums und sorgen für die Umsetzung bistumsweiter Beschlüsse in ihrem Bereich.

Die Mitarbeitenden verstehen sich als Dienstgemeinschaft, die in der Ausgestaltung und Umsetzung des kirchlichen Auftrags zusammenwirkt.

Regionen und Bischöfliches Ordinariat und deren Gliederungen arbeiten in Strukturen und Prozessen, die sich aus den Strategien des Bistums ergeben und diese konsequent umsetzen. Die Strategien des Bistums leiten sich aus einem gemeinsam erarbeiteten Leitbild ab, das sich an den Leitlinien des Transformationsprozesses orientiert.

Artikel 1 – Grundsätze, Aufbau und Leitung des Bistums sowie Begriffsbestimmung des Bistumsteams

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Bistum Limburg ist in Pfarreien aufgegliedert (vgl. c. 374 § 1 CIC).
- (2) Die Region ist eine Untergliederung des Bistums im Sinne des c. 374 § 2 CIC.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat ist die kuriale Verwaltungsbehörde des Bistums, die im Rahmen des Rechts die bischöfliche Aufsicht und Weisungsbefugnisse sowie Dienstleistungsfunktionen für die Regionen, die Pfarreien und die übrigen kirchlichen Einrichtungen im Bistum wahrnimmt.
- (4) Weitere Aufgaben des Bistums werden durch diözesane oder den Regionen zugeordnete Einrichtungen übernommen.
- (5) Dieses Statut regelt die Aufgaben der kurialen Leitungsgremien und den Aufbau und die Organisation der Regionen, des Bischöflichen Ordinariates sowie den Geschäftsverkehr nach außen.
- (6) Das vorliegende Statut ist verbindlich für alle Mitarbeitenden des Bischöflichen Ordinariats und der Regionen, unabhängig von ihrer Einsatzebene.
- (7) Das Abstimmungsverhalten in Gremien, die in diesem Statut geregelt sind, unterliegt keinem Weisungsrecht.

§ 2 Bistumsteam

Das Bistumsteam ist das höchste kuriale Leitungsgremium im Sinne des c. 469 CIC. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des unter dem Vorsitz des Bischofs tagenden Bistumsteams sind in der Satzung des Bistumsteams in diesem Statut geregelt (vgl. Artikel 4).

§ 3 Beratungs- und Entscheidungsteams

- (1) Zur Unterstützung in der Wahrnehmung seiner Aufgaben setzt das Bistumsteam Beratungs- und Entscheidungsteams ein.
- (2) Das Bistumsteam entscheidet über deren Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Arbeitsweise unter Beachtung der jeweils erforderlichen fachlichen Qualifikation und unter angemessener Berücksichtigung regionaler Perspektiven und der Expertise der Fachzentrums- und Fachbereichsleitungen. Die Beratungs- und Entscheidungsteams werden möglichst vielfältig besetzt. Die Mitglieder werden auf Zeit (i. d. R. ad quinquennium) berufen, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer Funktion der Vorsitz zugewiesen ist.
- (3) Die Vorsitzenden der Beratungs- und Entscheidungsteams berichten dem Bistumsteam.
- (4) Die Beratungs- und Entscheidungsteams arbeiten gemäß Artikel 6 dieses Statuts im Rahmen der vom Bistumsteam gesetzten Vorgaben.
- (5) Bischof, Generalvikar und Bischöfliche/r Bevollmächtigte/r haben das Recht zur Teilnahme, sofern sie nicht Vorsitzende oder Mitglied des jeweiligen Teams sind.

Artikel 2 – Aufbau und Leitung des Bischöflichen Ordinariates

§ 1 Aufbau des Bischöflichen Ordinariates

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat gliedert sich unter der Leitung des Generalvikars und des/der Bischöflichen Bevollmächtigten in Leistungs- und Querschnittsbereiche, den Stabsbereich „Aufsicht und Recht“ und das Diözesansynodalamt. Aufsichtsfunktionen und Dienstleistungsfunktionen sind organisational voneinander getrennt.
- (2) Die Leistungsbereiche können in Fachbereiche untergliedert werden (vgl. Artikel 2 § 6). Alle übrigen Bereiche können in Fachteams untergliedert werden. Die Fachbereiche können ebenfalls in Fachteams untergliedert werden. Fachbereiche oder Fachteams im Leistungsbereich „Pastoral und Bildung“ oder in den Regionen können als Fachzentren mit einer eigenständigen Leitungsstruktur aufgestellt werden. Der Querschnittsbereich „Strategie und Ent-

wicklung“ kann zeitlich befristete Innovationslaboratorien einrichten.

- (3) Im Bischöflichen Ordinariat bestehen die Leistungsbereiche „Pastoral und Bildung“, „Ressourcen und Infrastruktur“ und die Querschnittsbereiche „Strategie und Entwicklung“, „Personalmanagement und -einsatz“ sowie „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“.

Dienstleistungen erbringen die Leistungsbereiche mittelbar und unmittelbar für die Bistumsleitung, die Regionen, Pfarreien, Verbände, Eigenbetriebe und Einrichtungen im Bistum.

Dienstleistungen erbringen die Querschnittsbereiche in Zusammenarbeit mit der Bistumsleitung und dem Stabsbereich, den weiteren Querschnittsbereichen, den Leistungsbereichen, Regionen, Pfarreien, Verbänden, Eigenbetrieben und Einrichtungen, um deren Ausrichtung und Wirkung zu unterstützen.

Die Dienste der Caritas sind ein wesentliches Element der Kirche von Limburg. Die Aufgaben des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. als die vom Bischof von Limburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb der Diözese Limburg entsprechen einem Leistungsbereich im Sinne dieses Statuts.

- (4) Der Stabsbereich „Aufsicht und Recht“ ist dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten zugeordnet. Er umfasst die Fachteams Kanzlei, Kirchliches Recht, Weltliches Recht, Rechtsaufsicht, Compliance, Interne Revision sowie die Fachstelle gegen Gewalt und sorgt für die Koordination und Organisation von Beratungs- und Entscheidungsprozessen. Ihm können weitere Fachteams zugeordnet werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt im Rahmen des geltenden Rechtes, welches insbesondere hinsichtlich der Eigenständigkeit und Weisungsgebundenheit der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung zu beachten ist.
- (5) Auf Grundlage der Beratung des Bistumsteams und im Rahmen seiner Vorgaben bestimmen der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte die Gliederung der Leistungs- und Querschnittsbereiche.

- (6) Weiter bestimmen Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte im Rahmen der Vorgaben des Bistumsteams die Zuständigkeiten der Leistungs- und Querschnittsbereiche sowie des Stabsbereichs „Aufsicht und Recht“ mittels des Organisations- und Geschäftsverteilungsplans für das Bischöfliche Ordinariat. Der Geschäftsverteilungsplan ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- (7) Das Diözesansynodalamt unterstützt die synodalen Gremien in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Näheres regelt die Satzung des Diözesansynodalamtes (vgl. Artikel 7).
- (8) Die personelle Ausstattung wird im Stellenplan für das Bischöfliche Ordinariat geregelt.
- (9) Die finanzielle Ausstattung wird durch den Haushaltsplan bestimmt. Die jeweils zugewiesenen Budgets werden von den jeweiligen Bereichen verantwortlich bewirtschaftet.

§ 2 Leitung des Bischöflichen Ordinariats

- (1) Der Generalvikar ist Leiter des Bischöflichen Ordinariats. Er nimmt diese Leitungsaufgabe gemeinsam mit dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten wahr, soweit die Aufgaben nicht zwingend die Priesterweihe voraussetzen. Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Sofern eine Einigung in der Leitung des Bischöflichen Ordinariats nicht zustande kommt, entscheidet der Bischof.
- (2) Das Amt des/der Bischöflichen Bevollmächtigten wird durch den Bischof gemäß cc. 157 und 470 CIC frei übertragen. Eine Abberufung des Amtsinhabers /der Amtsinhaberin durch den Bischof ist jederzeit möglich.
- (3) Der Bischof delegiert dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten durch ein Dekret die zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben erforderliche ausführende Gewalt. Grundlage dieses Dekrets ist eine vom Generalvikar gemeinsam mit dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten vereinbarte Aufgabenverteilung. Es ist die Aufgabe des Generalvikars und des/der Bischöflichen Bevollmächtigten, für eine notwendige Abstimmung der im Bischöflichen Ordinariat tätigen Einrichtungen und Personen zu sorgen.
- (4) Das Amt des/der Bischöflichen Beauftragten und die diesem/dieser delegierten Kompetenzen und Befugnisse bleiben von der Vakanz des Bischöflichen Stuhls gemäß cc. 416 ff. CIC oder dessen Behinderung gemäß cc. 412 ff. CIC unberührt.
- (5) Das Bistum Limburg sowie der Bischöfliche Stuhl zu Limburg werden gerichtlich und außergerichtlich unter Beachtung etwa bestehender Zustimmung- und Anhörungsvorbehalte des gesamt- oder teilkirchlichen Rechts vertreten durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar oder den/die Bischöflichen Bevollmächtigte/n. Die Vertretung wird von Letzteren regelmäßig gemeinsam wahrgenommen. Die Vertretungsbefugnis kann übertragen werden. Näheres regelt das KVVG.
- (6) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte üben gemeinsam die Dienstaufsicht über Bereichsleitungen und die Regionalleitungen aus. Sie weisen den Bereichsleitungen die Aufgaben zu, sofern nicht bereits durch den Geschäftsverteilungsplan entsprechend geregelt. Einzelne Vorgänge können der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte ausnahmsweise und vorübergehend an sich ziehen oder sich die Bearbeitung oder Unterzeichnung vorbehalten, sofern zwingende Gründe vorliegen. Über eine solche Maßnahme ist im Ordinariatsteam zu berichten. Ausgenommen hiervon sind der/die Ökonom/in sowie Bischofsvikare bzw. Bischöfliche Beauftragte mit den jeweiligen Mitarbeitenden; sie sind unmittelbar dem Diözesanbischof unterstellt.
- (7) Der Generalvikar wird für den Fall der vorübergehenden Verhinderung, unabhängig davon, ob aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, im Hinblick auf Aufgaben, die zwingend die Priesterweihe voraussetzen, gemäß c. 477 § 2 CIC durch einen vom Bischof frei zu bestellenden Priester vertreten, ansonsten durch den/die Bischöfliche/n Bevollmächtigte/n, falls die entsprechenden Aufgaben nicht ohnehin per Dekret delegiert sind. Der durch den Bischof frei zu bestellende Priester handelt im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Generalvikars im Einvernehmen mit dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten, sofern diese/r auch bei Anwesenheit des Generalvikars in die Entscheidung eingebunden wäre.
- (8) Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse des/der Diözesanökonom/en/in, der bzw. die eine von zwei Leitungen des Bereichs Ressourcen und Infrastruktur ist, bestimmen sich nach cc. 494 und 1276 CIC sowie nach der Haushaltsordnung für das Bistum

Limburg. In der Eigenschaft als Diözesanökonom/ in untersteht er bzw. sie nicht dem Generalvikar bzw. dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten.

- (9) Bischofsvikare bzw. bischöfliche Beauftragte haben innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die ihnen nach dem CIC eingeräumten Vollmachten. Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung werden sie durch den Generalvikar und den/die Bischöfliche Bevollmächtigte/n, vertreten. Hiervon ausgenommen sind Aufgaben, die zwingend die Priesterweihe erfordern. In diesem Fall erfolgt die Vertretung durch den Generalvikar.

§ 3 Grundsätze der Leitung im Bischöflichen Ordinariat

- (1) Leitungsaufgaben der Bereiche, der Fachzentren und der Regionen werden auf Zeit (ad quinquennium) wahrgenommen. Generalvikar und Bischofsvikare können gemäß c. 477 § 1 CIC frei ernannt und abberufen werden, ebenso gemäß Artikel 2 § 2 Absatz 2 der/die Bischöfliche Bevollmächtigte. Ein Bischofsvikar wird ebenfalls auf Zeit ernannt, sofern dieser nicht ein Auxiliarbischof ist.
- (2) Die Leistungsbereiche, Querschnittsbereiche und der Stabsbereich werden von einem Team aus jeweils zwei Bereichsleitungen geleitet. Ein mit Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten abgestimmter, jährlich zu überprüfender und gegebenenfalls anzupassender Geschäftsverteilungsplan regelt das Zusammenwirken und die Aufgabenverteilung. Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Sofern eine Einigung zwischen den Bereichsleitungen eines Bereichs nicht zustande kommt, entscheidet – auf Antrag nach Konsultation des Bistumsteams – die Leitung des Bischöflichen Ordinariates.

§ 4 Ordinariatsteam

Das Ordinariatsteam behandelt unter dem Vorsitz des Generalvikars und des/der Bischöflichen Bevollmächtigten die Belange des Bischöflichen Ordinariats und sorgt für die bereichsübergreifende Zusammenarbeit, gemeinsame Ausrichtung und Verantwortungswahrnehmung. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Arbeitsweise des Ordinariatsteams sind in der Satzung des Ordinariatsteams geregelt (vgl. Artikel 5).

§ 5 Leistungs- und Querschnittsbereiche

- (1) Die Bereichsleitungen werden im Rahmen der Be-

rufungsordnung bestimmt und vom Bischof ernannt.

- (2) Sie leiten den ihnen im Team übertragenen Bereich gemeinsam im Rahmen des allgemeinen und diözesanen Kirchenrechts und unter Berücksichtigung des einschlägigen weltlichen Rechts. Sie führen die laufenden Amtsgeschäfte und üben die Dienst- und Fachaufsicht in ihrem Bereich und den ihrem Bereich zugeordneten Fachbereichen und Fachteams aus. Die Regelungen des Artikels 8 bleiben davon unberührt. Für die Zentren im Leistungsbereich „Pastoral und Bildung“ gelten die entsprechenden Regelungen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der zugeordneten Einrichtungen wird an die Leitung der jeweiligen Einrichtung delegiert.
- (3) Die zur Amtsausübung notwendigen Vollmachten, Weisungsrechte innerhalb des Bereiches und Zeichnungsberechtigungen werden den Bereichsleitungen durch Amtsübertragung schriftlich erteilt.
- (4) Die Bereichsleitungen stellen gemeinsam mit den Fachbereichsleitungen die Einheit der Verwaltung sicher. Sie sind für den Einsatz der ihnen zugeordneten Mitarbeitenden verantwortlich. Sie unterrichten die Leitung des Bischöflichen Ordinariates unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge.
- (5) Die Bereichsleitungen übertragen die nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse auf die Fachbereichsleitungen und unterrichten sie über alle Angelegenheiten, die für die Leitung des Fachbereichs nötig und dienlich sind und stimmen sich mit diesen darüber ab. Fachbereichsübergreifende Angelegenheiten werden gemeinsam beraten. Für die Zusammenarbeit der Fachbereichsleitungen mit den Leitungen von Fachteams, Zentren und Einrichtungen gilt Entsprechendes.
- (6) Die Vertretung der Bereichsleitungen erfolgt wechselseitig. Im Bedarfsfall kann einvernehmlich eine andere Vertretungsregelung durch die Leitung des Bischöflichen Ordinariates getroffen werden.

§ 6 Fachbereiche und Fachteams

- (1) Die Fachbereichsleitungen sind den Bereichsleitungen unmittelbar verantwortlich und unterrichten sie über alle wesentlichen Vorgänge ihres

Fachbereichs. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und wesentliche Entscheidungen werden auf Grundlage gemeinsamer Beratung getroffen. Das Letztentscheidungsrecht liegt bei der Bereichsleitung.

- (2) Die Fachteamleitungen sind in den Leistungsbe-
reichen den Fachbereichsleitungen, in den Quer-
schnittsbereichen und dem Stabsbereich der
Bereichsleitung unmittelbar verantwortlich und
unterrichten sie über alle wesentlichen Vorgänge
in ihrem Fachteam. Fragen von grundsätzlicher
Bedeutung und wesentliche Entscheidungen wer-
den auf Grundlage gemeinsamer Beratung ge-
troffen. Das Letztentscheidungsrecht liegt bei der
Fachbereichsleitung bzw. der Bereichsleitung.
- (3) Vertretungsregelungen innerhalb der Fachberei-
che und Fachteams treffen die Bereichsleitungen.

Artikel 3 – Grundsätze, Aufbau und Leitung der Re- gionen

§ 1 Aufgaben der Region

- (1) Aufgabe der Region ist es, im Rahmen der auf Bis-
tumsebene vereinbarten Strategien und Richtlini-
en eine auf die Struktur der Region abgestimmte
Pastoral und entsprechende Bildungsangebote zu
entwickeln.
- (2) Die Region wirkt mit an der Leitung des Bistums
und entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter in
das Bistumsteam und sorgt für die Durchführung
von Entscheidungen mit bistumsweiter Geltung in
der Region und berichtet aus der Region im Bis-
tumsteam.
- (3) Die Region koordiniert die Arbeit der kirchlichen
Einrichtungen und Dienststellen in ihrem Bereich
und organisiert die Zusammenarbeit mit Ordens-
gemeinschaften, kirchlichen Gruppen und Ver-
bänden. Sie pflegt ökumenische Kontakte und
gemeinsame Aktivitäten mit anderen Kirchen und
Religionsgemeinschaften.
- (4) Die Region sorgt für eine aufgabenbezogene Ver-
netzung mit anderen gesellschaftlichen Akteuren
in der Region und sorgt für eine angemessene Re-
präsentanz der katholischen Kirche in der Öffent-
lichkeit und im gesellschaftlichen Leben, um den
kirchlichen Auftrag sichtbar und wirksam werden
zu lassen.

- (5) Darüber hinaus übernimmt die Region jene Auf-
gaben, die ihr auf Dauer übertragen werden oder
die sie selber mit ihren Mitteln aufbaut und aus-
gestaltet.
- (6) Die Dienste der Caritas sind ein wesentliches Ele-
ment der Kirche von Limburg. Die Region koope-
riert deshalb eng mit den jeweils für die Region
zuständigen Caritasverbänden.

§ 2 Leitung der Region

- (1) Die Region wird von einem Team aus zwei Per-
sonen geleitet. Ein mit Generalvikar und dem/der
Bischöflichen Bevollmächtigten und dem Regio-
nalsynodalrat abgestimmter Geschäftsverteilungs-
plan regelt die Aufgabenverteilung.
- (2) Entscheidungen werden möglichst konsensu-
al getroffen. Sofern eine Einigung zwischen den
Regionalleitungen nicht zustande kommt, ent-
scheiden – auf Antrag nach Konsultation des
Bistumsteams – Generalvikar und Bischöfliche/r
Bevollmächtigte/r.
- (3) Die Regionalleitungen werden auf Zeit (ad quin-
quennium) vom Regionalsynodalrat gewählt und
bedürfen der Bestätigung durch den Bischof. Nä-
heres regelt die entsprechende Wahlordnung.
- (4) Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) Von den beiden Regionalleitungen muss mindes-
tens eine Person einer pastoralen Berufsgruppe
angehören (Priester, Diakon, Pastoral- oder Ge-
meindereferent/in).

§ 3 Aufgaben der Leitung der Regionen

- (1) Die Leitung erfolgt im Team und wird im Zusam-
menwirken mit dem Regionalsynodalrat wahrge-
nommen. Das Nähere regelt die Synodalordnung.
- (2) Das Team der Regionalleitungen sorgt für die
Wahrnehmung der Aufgaben der Region und be-
richtet darüber dem Regionalsynodalrat, der die
Strategie, die zentralen Personalentscheidungen
auf der Ebene der Region und den Haushalt der
Region verantwortet.
- (3) Die Regionalleitungen nehmen die Dienstvorge-
setzteneigenschaft für das Personal auf der Ebene
der Region wahr.

- (4) Unbeschadet der Dienstvorgesetzteneigenschaft des Bischofs und der Bereichsleitung „Personalmanagement und -einsatz“ für die Pfarrer führt und dokumentiert die Regionalleitung im Auftrag der Bereichsleitung mit den kanonischen Pfarrern und den Leitern der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache regelmäßige Dienstgespräche, in denen die verbindliche Zusammenarbeit der Pfarreien und der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit der Region thematisiert wird. Es werden überdies regelmäßig die Wahrnehmung der mit der Leitungsverantwortung verbundenen Aufgaben und die erforderlichen Unterstützungsleistungen durch Region und Bistum erörtert.
- (5) Die Regionalleitungen nehmen die unmittelbare Dienstvorgesetzteneigenschaft für die Leitungspersonen der der Region zugeordneten Einrichtungen wahr. Die mittelbare Dienstvorgesetzteneigenschaft wird von der Bereichsleitung „Pastoral und Bildung“ wahrgenommen.
- (6) Die Regionalleitungen verantworten den vom Regionalsynodalrat verabschiedeten Haushalt der Region. Es gilt die Haushaltsordnung des Bistums Limburg.
- (7) Die Regionalleitungen berichten dem Regionalsynodalrat über die Umsetzung seiner Beschlüsse, die Umsetzung der Strategien und die Mittelverwendung.
- (8) Eine der Regionalleitungen vertritt die Region im Bistumsteam.
- (9) Die Regionalleitungen vertreten die katholische Kirche in der Region.

§ 5 Regionenteam

- (1) Aus je einer der Regionalleitungen der fünf Regionen wird ein Regionenteam gebildet, um die Arbeitsweise der Regionen aufeinander abzustimmen, gemeinsame Herausforderungen zu identifizieren und Lösungen zu erarbeiten.
 - (2) Das Regionenteam tagt mindestens viermal im Jahr, davon mindestens einmal gemeinsam mit dem Generalvikar oder dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten sowie je einer Bereichsleitung „Personalmanagement und -einsatz“ und „Pastoral und Bildung“. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Regionenteams.
- (3) Die Beschlüsse werden möglichst einvernehmlich getroffen. Wo dies nicht gelingt, kann das Bistumsteam um Entscheidung gebeten werden.

Artikel 4 – Satzung des Bistumsteams

§ 1 Zusammensetzung des Bistumsteams

- (1) Das Bistumsteam besteht aus je einer Leitungsperson aus den Leitungsteams der fünf Bereiche, je einer Regionalleitung aus jeder Region, einem vom Bischof benannten Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V., dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten unter dem Vorsitz des Bischofs. Im Falle der Abwesenheit des Bischofs übernehmen der Generalvikar und die/der bischöfliche Bevollmächtigte dessen Vertretung.
- (2) Die jeweils andere Bereichsleitung bzw. Regionalleitung vertreten mit Stimmberechtigung bei Abwesenheit. Bei Bedarf haben sie das Recht zur Teilnahme mit Rede- und Antragsrecht.
- (3) Der Weihbischof und etwaige Bischofsvikare bzw. bischöfliche Beauftragte haben das Recht zur Teilnahme und nehmen sodann mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil.
- (4) Der/die Ökonom/in nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil, sofern er/sie nicht nach § 1 Absatz 1 mit Stimmrecht teilnimmt.
- (5) Der Official hat das Recht zur Teilnahme und nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil.
- (6) Die Leitung des Diözesansynodalamtes hat das Recht zur Teilnahme und nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil.
- (7) Eine Leitung des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht“ nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil. Die andere Leitung des Stabsbereiches vertritt bei Abwesenheit.
- (8) Ein Mitglied des Vorstands des Diözesansynodalrats gemäß § 76 Absatz 1 Buchstaben c und d SynO hat das Recht zur Teilnahme und nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil.
- (9) Der Bischof kann weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme zulassen.

§ 2 Aufgaben des Bistumsteams

Das Bistumsteam hat die Aufgabe, den Bischof in der Leitung des Bistums zu unterstützen, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kurial zu beraten und – unbeschadet der Rechte des Diözesansynodalrates – abschließend kurial zu entscheiden.

Als Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gelten unter anderem:

1. Strategien auf Bistumsebene;
2. weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen;
3. Festlegungen des Bistums in pastoralen, gesellschaftlichen und ökumenischen Fragen im Rahmen der vom Diözesansynodalrat gesetzten Vorgaben;
4. Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen;
5. Rahmenvorgaben für das Handeln der Regionen, Pfarreien, Eigenbetriebe und Einrichtungen im Bistum;
6. Evaluationsprozesse;
7. Gesetzes- und sonstige Normsetzungsvorhaben;
8. Beauftragung, Rahmenvorgaben und Besetzung der Beratungs- und Entscheidungsteams;
9. Rahmenvorgaben für die Aufgaben des Ordinariatsteams;
10. Rahmenvorgaben für die Arbeitsweise des Bischöflichen Ordinariates, seine Bereiche und Organe sowie deren Zuständigkeit im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans;
11. Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden der Beratungs- und Entscheidungsteams;
12. Rahmenvorgaben für die Besetzung von Leitungsfunktionen im Bischöflichen Ordinariat; für die Bereichsleitungen gilt ein eigenes Befordungsverfahren;
13. Einsetzung von bereichsübergreifenden Arbeitsgruppen und Konferenzen;
14. Wahrnehmung der durch die Haushaltsordnung des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben in Fragen des Haushaltswesens;
15. Beratung des von der/dem Diözesanökonom/en/in aufgestellten und durch Ordinariats- und Regionenteam finalisierten Haushaltsentwurfs und Beschlussempfehlung an den Diözesankirchensteuerrat;
16. Entscheidung über die von der Bereichsleitung „Ressourcen & Infrastruktur“ aufgestellte Bauliste.

§ 3 Arbeitsweise des Bistumsteams

- (1) Die Beratungen des Bistumsteams zielen auf die Herstellung eines Einvernehmens.
- (2) Die Beschlüsse des Bistumsteams werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und bedürfen der Zustimmung des Bischofs. Dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten kommt gemeinsam eine Stimme zu.
- (3) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte haben die Aufgabe, die Sitzungen vor- und nachzubereiten und für die Umsetzung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Zur Unterstützung dieser Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Bistumsteam durch den Bischof ein/e Geschäftsführer/in ernannt.
- (4) Der Bischof kann die Leitung der Sitzung einem Mitglied übertragen.

Artikel 5 – Satzung des Ordinariatsteams

§ 1 Zusammensetzung des Ordinariatsteams

- (1) Mitglieder sind
 - der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte,
 - je eine Bereichsleitung aus jedem Bereich.Die jeweils andere Bereichsleitung vertritt bei Abwesenheit mit Stimmberechtigung. Bei Bedarf hat sie das Recht zur Teilnahme und nimmt sodann mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (2) Eine Leitung des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht“ nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil. Die andere Leitung des Stabsbereiches vertritt bei Abwesenheit.
- (3) Der Bischof, der Weihbischof, der/die Diözesanökonom/in und etwaige Bischofsvikare bzw. bischöfliche Beauftragte haben das Recht zur Teilnahme und nehmen sodann mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (4) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte können weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme zulassen.

§ 2 Aufgaben des Ordinariatsteams

Das Ordinariatsteam dient der gemeinsamen Wahrneh-

mung der Leitungsverantwortung für das Bischöfliche Ordinariat, sowie der gegenseitigen Information, Beratung und Koordinierung innerhalb der Verwaltung des Bischöflichen Ordinariats. Es hat die Aufgabe, Einvernehmen über die Beauftragung, Durchführung und Beteiligung an Vorgängen zu erzielen, die mehrere Bereiche betreffen, und dient der Sicherung eines einheitlichen Auftretens des Bischöflichen Ordinariates nach außen und der abgestimmten Aufgabenwahrnehmung nach innen. Es sorgt für regelmäßige und unabhängige Evaluation der Arbeit des Bischöflichen Ordinariats.

§ 3 Arbeitsweise des Ordinariatsteams

- (1) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte haben die Aufgabe, die Sitzungen vor- und nachzubereiten und für die Umsetzung der Beschlüsse Sorge zu tragen.
- (2) Die Beschlüsse des Ordinariatsteams werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und bedürfen der Zustimmung des Generalvikars und des/der Bischöflichen Bevollmächtigten. Die Beschlüsse werden dem Bistumsteam zur Kenntnis gebracht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bistumsteams.

Artikel 6 – Satzungen und Geschäftsordnungen der Beratungs- und Entscheidungsteams

Beauftragung, Rahmenvorgaben und Besetzung der Beratungs- und Entscheidungsteams erfolgen durch Beschluss des Bistumsteams (vgl. Artikel 1 § 3).

Solange es nicht zur Einrichtung und Besetzung von Beratungs- und Entscheidungsteams gekommen ist, finden die Bestimmungen der Übergangsregelung nach Artikel 10 Anwendung.

Artikel 7 – Satzung des Diözesansynodalamtes

§ 1 Bestätigung der Satzung des Diözesansynodalamtes

Die Satzung des Diözesansynodalamtes vom 12. September 1975 (Amtsblatt 1975, 152) bleibt bis zu einer Neufassung in Kraft.

§ 2 Initiierung der Befassung des Diözesansynodalrates

Die Leitung des Synodalamtes initiiert unbeschadet der Aufgaben des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht“ hinsichtlich der Koordination und Organisation von Gremienbefassungen die synodale Befassung für Beschlüsse,

die der Information, Beratung oder Zustimmung des Diözesansynodalrates bedürfen.

Artikel 8 – Personalangelegenheiten

Für nachstehende Personalangelegenheiten sind im Falle des Generalvikars und des/der Bischöflichen Bevollmächtigten sowie des/der Diözesanökonomin/in, der Bischofsvikare bzw. des/der bischöflichen Beauftragten und deren Mitarbeitenden der Bischof, im Falle der Regional- und Bereichsleitungen der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte, im Falle aller übrigen Mitarbeitenden der Querschnittsbereich „Personalmanagement und -einsatz“ gemeinsam mit den Personalverantwortlichen des jeweiligen Bereiches bzw. der Region zuständig:

1. Abschluss von Arbeitsverträgen, Gestellungsverträgen, Ausbildungsverträgen und anderen vergleichbaren Verträgen sowie von entsprechenden Zusatzvereinbarungen;
2. Erhöhung bzw. Reduzierung des Beschäftigungsumfanges;
3. Beförderungen und Höhergruppierungen;
4. Ernennungen/Beauftragungen und Entpflichtungen;
5. Umsetzungen und Versetzungen;
6. Zwischenzeugnisse und Zeugnisse;
7. Abmahnungen, Kündigungen und Aufhebungsverträge;
8. Anordnung und Auszahlung von Überstunden.

In allen benannten Personalangelegenheiten müssen die unmittelbaren Dienstvorgesetzten vor der Entscheidung der jeweiligen Personalverantwortlichen gehört werden. Sofern zwischen dem Personalverantwortlichen und dem Querschnittsbereich „Personalmanagement und -einsatz“ kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheiden der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte.

Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Personalbereich ist das Bistumsteam einzubeziehen.

Für den Abschluss von Dienstvereinbarungen sind der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte zuständig.

Artikel 9 – Arbeitsweise

§ 1 Siegelführung

Die Befugnis zur Führung eines Dienstsiegels regelt die Siegelordnung für das Bistum Limburg.

§ 2 Dienstanweisungen

- (1) Für alle Mitarbeitenden des Ordinariats verbindlich sind die Dienstanweisungen zu Postsendungen und Schriftverkehr, Veröffentlichungen, Rundschreiben, Pfarrversand, mündlichen Auskünften sowie papierförmiger und digitaler Aktenführung und Aktenaufbewahrung.
- (2) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte können nach Beratung im Ordinariatsteam Dienstanweisungen für alle Mitarbeitenden des Bischöflichen Ordinariates erlassen.
- (3) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte können nach Beratung im Bistumsteam Dienstanweisungen für alle Mitarbeitenden des Bistums erlassen.
- (4) Die Regional- und Bereichsleitungen können zur Regelung von Geschäftsläufen für ihren Zuständigkeitsbereich im Benehmen mit dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten Dienstanweisungen erlassen.

§ 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit

- (1) Wenn die Natur der Aufgaben es erfordert, sind Leistungs- und Querschnittsbereiche sowie der Stabsbereich zur Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet. Die Zusammenarbeit kann auf Dauer eingerichtet werden. Dann werden Besprechungsstrukturen etabliert, die jährlich auf ihre Tauglichkeit überprüft werden.
- (2) Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Zuständigkeit eines Bereiches oder hinsichtlich des Zusammenwirkens mehrerer Bereiche, entscheiden der Generalvikar und die/der Bischöfliche Bevollmächtigte; bei Zweifeln an der Zuständigkeit innerhalb eines Bereiches entscheidet die Bereichsleitung.
- (3) Mitarbeitende mit Leitungsaufgaben (insbesondere Regional- und Bereichsleitungen; Fachzentrums-, Fachbereichs- und Teamleitungen) sind innerhalb ihres Aufgabengebiets sachlich und personell weisungsbefugt und haben dafür zu sorgen, dass die zugewiesenen Aufgaben rechtzeitig, richtig und wirtschaftlich erfüllt werden.

Sie müssen die Erledigung der Aufgaben aus eigener Initiative fördern, die Entwicklung beobachten, Vorschläge erarbeiten, Ziele setzen und fortschrei-

ben und die Bearbeitung koordinieren und beaufsichtigen. Sie haben ferner für einen reibungslosen Arbeitsablauf und für die Unterrichtung, Anleitung und den zweckmäßigen Einsatz ihrer Mitarbeitenden zu sorgen.

Berührt ein Vorgang auch das Aufgabengebiet eines anderen Bereichs, sollen die im Team agierenden Leitungen gegenüber Dritten einen einheitlichen Standpunkt vertreten. Gleiches soll auch für die Äußerungen gelten.

- (4) Bei Maßnahmen oder Vorgängen mit erheblichen finanzieller Auswirkung, die nicht bereits durch einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Gremiums geregelt sind oder im Haushalt entsprechend vorgesehen sind, ist der Bereich „Ressourcen und Infrastruktur“ im Rahmen der Haushaltsordnung zu beteiligen, soweit sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan nichts anderes ergibt.
- (5) Bei Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die strategische Ausrichtung des Bistums ist der Querschnittsbereich „Strategie und Entwicklung“ rechtzeitig zu beteiligen.
- (6) Bei Maßnahmen und Vorgängen, die die kirchliche Aufsicht oder bisher nicht geprüfte Rechtsgeschäfte betreffen, ist der Stabsbereich „Aufsicht und Recht“ hinzuzuziehen.
- (7) Anträge, Fragen, Einsprüche und Beschwerden sind – unbeschadet der Beschwerdeordnung – so zeitnah wie möglich zu erledigen. Anträge und Fragen der Dienstleistungsnutzer des Bischöflichen Ordinariates werden von klaren Ansprechpersonen verbindlich bearbeitet.

Artikel 10 – Übergangsregelungen

Die Zuständigkeiten der diözesanen Gremien, insbesondere des Priesterrates und des Diözesansynodalrates, erfahren durch das vorliegende Statut keine Änderung.

Abschnitt 1 – Verfügungen mit Blick auf das Bischöfliche Ordinariat

§ 1 Geschäftsverteilung und Organisationsplan während der Umsetzungsphase

Unbeschadet der Berufung von Bereichsleitungen bzw. kommissarischen Bereichsleitungen bleibt die zum Zeit-

punkt 1. Januar 2023 geltende Geschäftsverteilung wie der Organisationsplan des Bischöflichen Ordinariates vorläufig in Kraft, bis diese in Folge des nach Maßgabe von Artikel 2 § 1 Absatz 5 und 6 gefassten Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes aufgehoben werden. Die Inkraftsetzung des neuen Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes kann schrittweise erfolgen.

§ 2 Bestätigung von Organen des Bischöflichen Ordinariates

Bis zur Einrichtung und Besetzung von Beratungs- und Entscheidungsteams nehmen die Pastoralkammer, die Personalkammern, die Finanzkammer sowie der Ausschuss Bau und Liegenschaften nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzungen

- „Satzung der Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariates“ vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt 2000, 181f., geändert durch Verfügung vom 30.01.2006; Amtsblatt 2006, 237);
- „Satzung der Personalkammern des Bischöflichen Ordinariates“ vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt 2000, 182f.);
- „Satzung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates“, entspricht Artikel 4 des Gesetzes über die Diözesane Vermögensverwaltung des Bistums Limburg vom 16. März 2016 (Amtsblatt 2016), 472–480, hier: 476f.;
- Satzung des Ausschusses Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates“, entspricht Artikel 5 des Gesetzes über die Diözesane Vermögensverwaltung des Bistums Limburg vom 16. März 2016 (Amtsblatt 2016), 472–480, hier: 477f.;

und unbeschadet der Zuständigkeiten des Bistumsteams die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 3 Bestätigung der Zusammensetzung von Organen des Bischöflichen Ordinariates

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statutes bestehende Zusammensetzung der in § 2 aufgeführten Organe wird unbeschadet der Aufhebung der bisherigen Dezernatsstruktur ad personam bestätigt.
- (2) Anpassungen der Besetzung der in § 2 genannten Organe können durch Beschluss des Bistumsteams vorgenommen werden.

§ 4 Einrichtung eines vorläufigen Ordinariatsteams

- (1) Der Bischof beruft je eine Bereichsleitung jedes Bereichs (vgl. Artikel 5 § 1 Absatz 1) als Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams.
- (2) Der Bischof bestimmt, welche Leitung des Stabsbereiches Aufsicht und Recht an den Sitzungen des Ordinariatsteams teilnimmt (vgl. Artikel 5 § 1 Absatz 2).

Abschnitt 2 – Verfügungen mit Blick auf die Regionen

§ 5 Fortführung der Aufgaben des Bezirkes und Aufgaben der Leitung der Bezirke

Bis zur Aufhebung der Bezirksstruktur nehmen die Bezirke und die in ihnen eingesetzte Leitung ihre Aufgaben nach Maßgabe des „Statuts für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten /-innen im Bistum Limburg“ wahr, wobei mit der Aufhebung der Satzung und Geschäftsordnung der bisherigen Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates (vgl. Artikel 11 § 3) die diesbezüglichen Aufgaben der Bezirks- und Stadtdekane entfallen.

§ 6 Vorläufige Vertretung der Regionen – Aufgaben und Bestellung

- (1) Bis zur Wahl eines zukünftigen Regionalsynodalrates wird auf der Ebene der Region ein Regionenausschuss gebildet. In der Region Frankfurt nimmt der Stadtsynodalrat des Bezirks Frankfurt die Aufgaben des Regionenausschusses wahr.
- (2) Aufgaben des Regionenausschusses sind die Wahl der vorläufigen Vertretung der Region im Bistumsteam und die Vorbereitung der Zusammenarbeit auf Regionenebene. Hierzu kann der Regionenausschuss mit den der Region zugehörigen Bezirkssynodalräten zusammenwirken.
- (3) Die Bezirkssynodalräte der der Region zugehörigen Bezirke wählen mindestens je zwei Vertreter/innen in den Regionenausschuss. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Bezirkssynodalrates, gemäß § 52 Buchst. B-d SynO. Wählbar ist jedes Mitglied des Bezirkssynodalrates.
- (4) Die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen sind geborene Mitglieder des Regionenausschusses mit Rede- und Antragsrecht.
- (5) Aus dem Kreis der Ehrenamtlichen im Regionenausschuss wird ein/e Vorsitzende/r gewählt.

- (6) Die vorläufige Vertretung der Region besteht aus zwei hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehenden Personen, davon mindestens eine, die als Priester, Diakon, Pastoral- oder Gemeindereferent/in im pastoralen Dienst steht oder gestanden hat. Sie nehmen diese Aufgabe bis 30. April 2024 wahr. Sie werden mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens 50 % für diese Tätigkeit freigestellt.
- (7) Der Regionenausschuss erstellt nach Rücksprache mit den jeweiligen Bezirkssynodalräten und Pastorkonferenzen eine Liste mit Kandidaten/innen für die vorläufige Vertretung und stimmt diese mit dem Bischof ab.
- (8) Die Liste der Kandidaten/innen geht den Mitgliedern des Regionenausschusses mindestens zehn Tage vor der Wahl zu, die bis spätestens 31. März 2023 zu erfolgen hat. Es findet eine geheime Wahl statt. Gewählt sind die beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (9) Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden gewählten vorläufigen Vertreter/innen der Region erfolgt im Benehmen mit dem Regionenausschuss.
- (10) Die gewählten vorläufigen Vertreter/innen der Region werden durch den Bischof im Amt bestätigt.
- (11) Die vorläufigen Vertreter/innen sind stimmberechtigte Mitglieder des Regionenausschusses. Eine der beiden vorläufigen Vertreter/innen nimmt gemeinsam mit dem gewählten ehrenamtlichen Mitglied des Regionenausschusses den Vorsitz wahr.
- (12) Eine der beiden vorläufigen Vertreter/innen vertritt die Region im Bistumsteam. Die zweite Person nimmt die Vertretung wahr.

§ 7 Bildung eines vorläufigen Regionenteams

Der Bischof beruft auf Vorschlag der beiden vorläufigen Regionenvertretungen einer jeden Region je eine Regionenvertretung (vgl. Artikel 3 § 5 Absatz 1) als Mitglied des vorläufigen Regionenteams.

Abschnitt 3 – Verfügungen mit Blick auf die Wahrnehmung der Aufgaben des Bistumsteams

§ 8 Bildung eines vorläufigen Bistumsteams

- (1) Der Bischof beruft auf Vorschlag der jeweiligen

Bereichsleitungen je eine Bereichsleitung aus jedem Bereich (vgl. Artikel 4 § 1 Absatz 1) als Mitglied des vorläufigen Bistumsteams.

- (2) Der Bischof beruft auf Vorschlag der jeweiligen vorläufigen Regionenvertretungen je eine vorläufige Regionenvertretung (vgl. Artikel 4 § 1 Absatz 1) als Mitglied des vorläufigen Bistumsteams. Wenn bis zum 1. Januar 2023 keine Wahl zur vorläufigen Regionenvertretung stattgefunden hat, verständigen sich die einer Region zugehörigen Bezirks- bzw. Stadtdekane auf eine Person, die dem Bischof zur Berufung als interimistische Vertretung der Region im vorläufigen Bistumsteam vorgeschlagen werden soll. Eine interimistische Vertretung der Region im Bistumsteam endet mit der erfolgten Berufung einer gewählten vorläufigen Regionenvertretung durch den Bischof, spätestens aber mit Ablauf des 31. März 2023.
- (3) Der Bischof beruft auf Vorschlag der beiden Vorstände einen Vorstand des Diözesancaritasverbandes (vgl. Artikel 4 § 1 Absatz 1) als Mitglied des vorläufigen Bistumsteams.
- (4) Der Bischof bestimmt, welche Leitung des Stabsbereiches Aufsicht und Recht an den Sitzungen des Bistumsteams teilnimmt (vgl. Artikel 5 § 1 Absatz 7).

Abschnitt 4 – Sonstige Regelungen

§ 9 Auslegung sonstiger Rechtsvorschriften

Weiter in Geltung befindliche Rechtsvorschriften, die auf durch das vorstehende Statut aufgehobene Vorschriften Bezug nehmen, sind bis zu einer Anpassung im Sinne des vorliegenden Statutes auszulegen.

Artikel 11 – Änderungen und Inkrafttreten

§ 1 Änderungen

Vor Änderung dieses Statutes hört der Bischof das Bistumsteam und den Diözesansynodalrat. Die Änderungen werden sodann vom Bischof in Kraft gesetzt und im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht.

§ 2 Evaluationsklausel

Das vorstehende Statut soll unbeschadet kurzfristig auftretender Anpassungsbedarfe innerhalb von fünf Jahren ab seiner Inkraftsetzung einer unabhängigen Evaluation

unterzogen werden. Entsprechende Evaluationskriterien werden auf Vorschlag des Bistumsteams vom Diözesansynodalrat verabschiedet. Im Rahmen dieser Evaluation ist dann auch über die Zeitspanne weiterer Evaluationszyklen zu entscheiden.

§ 3 Inkraftsetzung

Vorstehendes Statut wird nach Beratung in der Plenarkonferenz, im Priesterrat und im Diözesansynodalrat mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt und ersetzt das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat (Organisation und Geschäftsordnung)“ vom 12. Dezember 2002 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2016; Amtsblatt 2016, 472–480, hier 478).

Mit der Inkraftsetzung des vorstehenden Statutes werden zudem aufgehoben:

- die „Satzung der Dezerntenkonferenz“ vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt 2000, 180f.);
- die „Geschäftsordnung der Dezerntenkonferenz“ vom 5. Dezember 2000 (nicht veröffentlicht; Az. 8K/00/02/1);
- die „Satzung der Plenarkonferenz“ vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt 2000, 179f.) und
- die „Geschäftsordnung der Plenarkonferenz“ vom 5. Dezember 2000 (nicht veröffentlicht; Az. 8O/00/04/1).

Limburg, 6. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 001/57872/22/03/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 491 Errichtung von Regionen

Unter Bezugnahme auf Art. 1 § 1 Abs. 2 des Bistumsstatuts wird das Bistum Limburg hiermit in folgende Regionen gegliedert:

1. Die Region Frankfurt umfasst das Gebiet des Bezirks Frankfurt.
2. Die Region Hochtaunus/Main-Taunus umfasst das Gebiet der Bezirke Hochtaunus und Main-Taunus.
3. Die Region Lahn-Dill-Eder/Limburg/Wetzlar umfasst das Gebiet der Bezirke Wetzlar, Lahn-Dill-Eder und Limburg in Ausnahme des Gebietes der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land.
4. Die Region Rheingau/Untertaunus/Wiesbaden umfasst das Gebiet der Bezirke Wiesbaden, Rheingau und Untertaunus.

5. Die Region Rhein-Lahn/Westerwald umfasst das Gebiet der Bezirke Westerwald und Rhein-Lahn sowie das Gebiet der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land.

Diese Urkunde tritt in Kraft zum 1. Januar 2023.

Limburg, 6. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 534A/67265/22/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 492 Verfahren für die Bestellung der Vorläufigen Vertretung der Regionen Lahn-Dill-Eder/ Limburg/Wetzlar und Rhein-Lahn/Westerwald

Wegen der Zuordnung des Gebietes der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land in die Region Rhein-Lahn/Westerwald wird unter Berücksichtigung der Regelung von Art. 10 § 6 des Bistumsstatuts für das Verfahren der Bestellung der Vorläufigen Vertretung der Regionen Rhein-Lahn/Westerwald und Lahn-Dill-Eder/Limburg/Wetzlar folgende Regelung erlassen:

1. Für die Wahl des Regionenausschusses der Region Rheinland-Pfalz sind außer den Mitgliedern gemäß § 52 Buchst. b-d SynO der Bezirkssynodalräte Rhein-Lahn und Westerwald auch die Mitglieder des Bezirkssynodalrates Limburg wahlberechtigt und wählbar, die durch den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land in den Bezirkssynodalrat Limburg gewählt wurden.
2. Die durch den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land in den Bezirkssynodalrat Limburg gewählten Mitglieder sind für die Wahl des Regionenausschusses Lahn-Dill-Eder/Limburg/Wetzlar weder wahlberechtigt noch wählbar.
3. Bei der Rücksprache vor Erstellung der Liste mit Kandidaten/innen für die vorläufige Vertretung der Region Rhein-Lahn/Westerwald hat der Regionenausschuss Rhein-Lahn/Westerwald über die Vorgaben von Art. 10 § 6 Abs. 7 Bistumsstatut hinaus auch das Pastoralteam der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land sowie die durch den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land gewählten Mitglieder des Bezirkssynodalrates Limburg einzubeziehen.
4. Die durch den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land gewählten Mit-

glieder des Bezirkssynodalrats Limburg wirken nicht mit bei der Erstellung der Liste mit Kandidaten/innen für die vorläufige Vertretung der Region Lahn-Dill-Eder/Limburg/Wetzlar.

Limburg, 6. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 530A/17694/22/03/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 493 Verfügung über das Wahlrecht für die Wahl des Regionenausschusses

Das in Artikel 10 § 6 Abs. 3 des Statuts für die kuralen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg geregelte Wahlrecht für die zwei Vertreter/innen in den Regionenausschuss wird für den Stadtbezirk Wiesbaden auf die Mitglieder des Stadtsynodalrates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. g, also die von den im Bezirk ansässigen Gemeinderäten von Katholiken anderer Muttersprache gewählten Vertreter/innen, ausgeweitet.

Limburg, 8. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 1A/57872/22/03/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 494 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg

Um die Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl als Online-Wahl zu ermöglichen, erhält die „Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg“ (WO PGR), zuletzt geändert durch Verfügung vom 21. Dezember 2018 (Amtsblatt 2019, 513ff.), zum 1. Januar 2023 die folgende Fassung:

Artikel I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat legt spätestens sieben Wochen vor der Wahl zum Pfarrgemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit auf eine Zahl von 12–20 zu wählenden Mitgliedern fest.

Dabei ist der Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 9 Rechnung zu tragen.

§ 2 Wahlberechtigung

(1)

- a) Wahlberechtigt zum Pfarrgemeinderat sind die Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seit mindestens acht Wochen ihren Hauptwohnsitz haben.
- b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens acht Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramts ihrer Wohnortpfarrei nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
- c) Das Wahlrecht darf nur in einer Pfarrei ausgeübt werden.

(2) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,

- a) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;
- b) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
 - a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) das Sakrament der Firmung empfangen haben,
 - c) im Bistum Limburg am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und
 - d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- (2) Wählbar für den Pfarrgemeinderat sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der nach § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.

(4) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die für die Pfarrei tätig sind. Das gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

(5) Für den Pfarrgemeinderat sind Diakone mit Zivilberuf, die in der Pfarrei tätig sind, nicht wählbar.

§ 4 Bekanntgabe des Wahltermins durch den Bischof

Der vom Bischof festgesetzte Termin der Wahl muss den Pfarrern sowie den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte spätestens 12 Monate vorher mitgeteilt werden.

§ 5 Neutralität des Pastoralteams

Die Mitglieder des Pastoralteams sowie die Mitarbeiter im Pfarrbüro haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Wahlordnung Unparteilichkeit zu wahren. Nach Bekanntgabe der Kandidatenliste haben sie sich jeglicher Einflussnahme für oder gegen bestimmte Kandidaten zu enthalten.

§ 6 Wahlverfahren

Die Pfarrgemeinderatswahlen im Bistum Limburg werden als Online-Wahl sowie als Wahl im Wahllokal durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, brieflich an der Wahl teilzunehmen.

Artikel II – Wahlvorbereitung

§ 7 Bestellung des Vorbereitenden Wahlausschusses

(1) Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Pfarrgemeinderat wenigstens drei Pfarreimitglieder in den Vorbereitenden Wahlausschuss sowie zusätzlich dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Pfarrei wird. Die zu wählenden Mitglieder des Vorbereitenden Wahlausschusses müssen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c erfüllen. Von ihnen muss mindestens eines dem Pfarrgemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b oder c SynO angehören. Ein Mitglied des Pastoralteams gehört dem Vorbereitenden Wahlausschuss an.

(2) Der Wahlbeauftragte erhält die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.

§ 8 Aufteilung nach Gebietsteilen

(1) Der Pfarrgemeinderat kann 6 Monate vor der Wahl durch Beschluss eine Aufteilung der Kandidatenliste nach Gebietsteilen und den Zuschnitt der Gebietsteile vornehmen.

(2) Spätestens sieben Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Pfarrgemeinderates die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates festzulegen.

(3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 9 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

(1) In jeder Pfarrei wird ein Wahllokal eingerichtet. Das Wahllokal muss am Sonntag wenigstens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind mit der Wahlbenachrichtigung darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu welcher Zeit abgeben können.

(2) Der Pfarrgemeinderat kann die Pfarrei in Wahlbezirke aufteilen. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahllokal gemäß Abs. 1 einzurichten. Jeder Wahlberechtigte ist einem Wahllokal zuzuordnen.

(3) Für jedes Wahllokal sind die Öffnungszeiten spätestens 6 Monate vor der Wahl festzulegen.

§ 10 Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidaten zu benennen

Der Pfarrer trägt Sorge für die fristgerechte Bekanntgabe des Wahltermins und der Aufforderung zur Kandidatenbenennung. Spätestens elf Wochen vor der Wahl ist der Wahltermin der Pfarrei beispielsweise durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag, durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens einer Woche und im Pfarrbrief mitzuteilen; gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin dem Vorbereitenden Wahlausschuss schriftlich vorliegen.

(2) Wahlvorschläge können einreichen:
a) der Pfarrer,
b) der Pfarrgemeinderat,

- c) die Ortsausschüsse der Pfarrei,
- d) mindestens zehn wahlberechtigte Pfarreimitglieder, die alle ihren Vorschlag unterschreiben müssen.

- (3) Auf den Vorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Adresse der Kandidaten aufgeführt sein.
- (4) Allen Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten zur Kandidatur beizufügen.
- (5) Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, haben außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten. Die Ablehnung eines Kandidaten ist diesem sowie dem Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen.
- (2) Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass der Kandidat gegen die Ablehnung binnen drei Tagen Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Ordinariat – Diözesansynodalamt – nach Anhören des abgelehnten Kandidaten spätestens 33 Tage vor der Wahl. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 13 Aufstellung der Kandidatenliste

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Die Liste soll doppelt so viele Kandidaten enthalten und muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Das gilt auch für die Teil-Kandidatenliste einzelner Gebietsteile gemäß § 9. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Liste durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Das gilt auch für die

Teil-Kandidatenliste einzelner Gebietsteile gemäß § 9. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.

- (2) Die Kandidatenliste enthält von allen Kandidaten den Namen, den Vornamen und den Wohnort; die Kandidaten können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.
- (3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Wenn der Pfarrgemeinderat eine Aufteilung der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder auf einzelne Gebietsteile beschlossen hat, dann ist auch die Kandidatenliste entsprechend aufzugliedern. Die Reihenfolge, in der die Gebietsteile aufgeführt werden, wird durch das Los bestimmt.
- (5) Der Vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis 5 Wochen vor der Wahl eine Liste mit den Daten gemäß § 12 Abs. 3.

§ 14 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

- (1) Das Diözesansynodalamt sorgt für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten spätestens 19 Tage vor der Wahl. Die Benachrichtigung muss die Informationen zur Onlinewahl inklusive der persönlichen Zugangsdaten zum Stimmzettel der Pfarrei, in der das Wahlrecht ausgeübt wird, den Wahltermin, das Wahllokal der Pfarrei und dessen Öffnungszeit sowie die Informationen zur Beantragung von Briefwahl beinhalten.
- (2) Wahlberechtigte, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind durch Aushang zu informieren, dass sie zur Inanspruchnahme ihres Wahlrechts im Pfarramt einen Wahlschein beantragen müssen.

§ 15 Unterlagen zur Wahl

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen, die im Wahllokal und bei der Briefwahl benötigt werden.
- (2) Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln

noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.

- (3) Auf dem Stimmzettel sind der Name der Pfarrei, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben sowie der Hinweis, dass die Reihenfolge durch das Los ermittelt wurde.
- (4) Wenn der Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgliedert ist, ist darauf auch die Zahl der für jeden Gebietsteil zu wählende Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben.
- (5) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (6) Die Abs. 3 bis 5 gelten für die Online-Wahl entsprechend.

§ 16 Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Spätestens 21 Tage vor der Wahl bestellt der Pfarrgemeinderat für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.
- (3) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen und die Auszählung der Stimmen vorzunehmen.
- (4) Es kann ein eigener Wahlvorstand für die Briefwahl eingerichtet werden. Ansonsten ist der Wahlvorstand desjenigen Wahllokals für die Briefwahl zuständig, an dem das zentrale Pfarrbüro seinen Sitz hat.
- (5) Für jede Amtshandlung des Wahlvorstands müssen zu jeder Zeit mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

§ 17 Bekanntgabe von Kandidatenliste, Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) Die Kandidatenliste, die Zeit der Online-Wahl, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) sind der Pfarrei spätestens am vierten Samstag vor dem Wahltag durch Aushang an jedem Kirchort und gegebenenfalls im Pfarrbrief mitzuteilen. Die Aus-

hänge müssen bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.

- (2) Bei der Vermeldung in allen Gottesdiensten an den vier Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) wird auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige Vorstellung der Kandidaten hingewiesen. Gleichzeitig werden das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekannt gegeben.

Artikel III – Wahl

§ 18 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

- (1) Die Wahlhandlung im Wahllokal ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel (digital oder physisch) abgeben.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Kandidaten in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden. Bei der Online-Wahl kann der Wähler seinen Stimmzettel über den Button „ungültig“ als ungültig abgegebene Stimme markieren.
- (4) Wenn ein Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgliedert ist und auf ihm für einzelne Gebietsteile mehr Namen angekreuzt sind als für sie Personen zu wählen sind, dann ist er ebenfalls ungültig.
- (5) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 19 Online-Wahl

- (1) Die Wahl der PGRs im Bistum Limburg findet als Online-Wahl sowie als Wahl im Wahllokal oder auf Antrag als Briefwahl statt. Die Wahlberechtigten entscheiden über die Art der Wahrnehmung ihres Wahlrechtes.
- (2) Die allgemeinen Bestimmungen zur Wahl sind auch bei der Online-Wahl adäquat zu gewährleisten.

- (3) Die Online-Wahl ist für mindestens 10 Tage im Zeitraum von bis zu 3 Wochen vor dem festgelegten Termin der PGR-Wahl zugänglich. Zwischen Schließung der Online-Wahl und dem festgelegten Wahltermin dürfen höchstens 4 Tage liegen.
- (4) Die Abgabe der Stimme bei der Online-Wahl ist digital zu dokumentieren. Vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal ist jedem Wahlvorstand ein Wählerverzeichnis zuzuleiten, dem zu entnehmen ist, welche Wahlberechtigten aus der Pfarrei ihr Wahlrecht online ausgeübt haben.
- (5) Die Zahl der in der Online-Wahl für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen ist dem Wahlvorstand nach Schließung aller Wahllokale zugänglich zu machen.

§ 20 Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Der Wahlvorstand ist für die Durchführung der Briefwahl verantwortlich. Für die Vorbereitung der Briefwahl ist das Pfarramt zu beauftragen.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl ist nach Eingang der Wahlbenachrichtigung bis spätestens zwei Tage vor Beendigung der Wahl schriftlich im Pfarramt zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen. Dem Antrag ist die Wahlbenachrichtigung mit den Zugangsdaten für die Online-Wahl beizufügen.
- (4) Die Angestellten des Pfarramtes haben sich zu überzeugen, dass der Antragsteller wahlberechtigt ist. Der Briefwahlschein wird ausgestellt, nachdem der Zugang zur Online-Wahl gesperrt wurde. Die Anträge auf Briefwahl sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung entspricht der Nummer des jeweiligen Briefwahlscheines.

Auf dem Antrag sind zu vermerken:

- a) die Weise der Feststellung der Wahlberechtigung (Nachweis durch Wahlbenachrichtigung oder Nachweis durch Mitgliederliste bei Wählern mit Sperrvermerk);
- b) Ausgabedatum und Art der Übergabe der Briefwahlunterlagen (persönlich/per Post/mittels Boten).
- c) Etwa fehlende Angaben zur Person (Vorname, Geburtsdatum, Adresse) sind zu ergänzen.

Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerliste zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler nicht nochmals ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben.

- (5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für einzelne Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für einzelne Kandidaten geworben werden.

§ 21 Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Briefwähler füllt den Stimmzettel persönlich – oder bei Bedarf mittels einer Hilfsperson – aus, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den (farbigen) Wahlbriefumschlag gelegt und der Umschlag wird verschlossen.

Der Briefwähler kann den verschlossenen Wahlbrief

- a) dem Pfarramt so rechtzeitig zustellen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder
 - b) an einer vom Wahlvorstand eingerichtete Abgabestelle abgeben, oder
 - c) spätestens bis zur Schließung des Wahllokals dem Wahlvorstand zuleiten.
- (2) Der zuständige Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. Der Wahlvorstand kann bis zum Tag vor Beginn der Wahl die eingegangenen Wahlbriefe vorab auf ihre Gültigkeit prüfen. Dazu hat er sich zuerst zu

überzeugen, dass die ausschließlich eine Wahlurne leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen. Dann kann der Wahlvorstand die Briefwahlscheine kontrollieren und die Stimmzettelumschläge, denen ein gültig unterschriebener Briefwahlschein beilag, verschlossen in die eine Wahlurne legen. Die Wahlurne ist verschlossen aufzubewahren und erst nach Beendigung der Wahl zu öffnen. Die Wähler, die bereits durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Wählerliste besonders zu kennzeichnen. Die am Wahltag verschlossen im Wahllokal vorliegenden Briefwahlscheine werden ebenso geöffnet und geprüft. Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.

§ 22 Die Wahl im Wahllokal

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.
- (2) Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 22 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.
- (3) Der Wahlvorstand hat sich vor Beginn der Wahlhandlung davon zu überzeugen, dass ihm ein mit den Angaben zur Stimmabgabe bei der Online-Wahl aktualisiertes Wählerverzeichnis vorliegt.
- (4) Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer physisch vorliegenden amtlichen Wählerliste abzuhaken, die Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Liste, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind.
- (5) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.
 - a) Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
 - b) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
 - c) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Artikel IV – Wahlergebnis

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand. Die Auszählung hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung im Wahllokal zu erfolgen.
- (2) Jedem Wahlvorstand wird das Ergebnis der Online-Wahl nach Schließung des Wahllokals zugänglich gemacht.
- (3) Ist die Pfarrei in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt worden, wird das Ergebnis der Online-Wahl den Wahlvorständen zugänglich gemacht, nachdem das Wahllokal mit der spätesten Wahlzeit geschlossen hat. Das Ergebnis der Online-Wahl wird wie das Ergebnis eines eigenen Wahlbezirks behandelt und geht in die Zusammenführung der Wahlergebnisse aus den Wahlbezirken gemäß Abs. (6) ein.
- (4) Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszusortieren und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Wahlvorstand zählt das Ergebnis der Auszählung der Stimmzettel und das Ergebnis der Online-Wahl zusammen und errechnet die insgesamt für jeden Kandidaten abgegebene Stimmenzahl.
- (6) In Pfarreien mit mehreren Wahlvorständen stel-

len die Vorsitzenden der Wahlvorstände in einer gemeinsamen Sitzung, die unverzüglich nach Abschluss der Auszählungen stattfinden soll, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet. Das Ergebnis der Online-Wahl wird zu den Ergebnissen aus den Wahllokalen hinzugezählt.

- (7) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) In Pfarreien, in denen die Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Gebietsteil gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder aus diesem Gebietsteil in den Pfarrgemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Bei Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Pfarrei haben, ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (10) Über die Wahlhandlung und die Einhaltung aller Vorgaben dieser Wahlordnung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.
- (11) Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Pfarramts zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 24 Ersatzmitglieder

- (1) Kandidaten, die nicht in den Pfarrgemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 7 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.

- (2) Scheidet in Pfarreien, in denen der Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert worden ist, ein Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO aus dem Pfarrgemeinderat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Reserve-liste des Gebietsteils nach.
- (3) Sofern ein nicht in der Kirchengemeinde wohnendes Ersatzmitglied nachrücken soll, ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (4) Falls in einem Pfarrgemeinderat nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden, so verringert sich die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates entsprechend. Verringert sich die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates auf weniger als 50 % der gemäß § 1 festgelegten Mitgliederzahl, so erfolgt für die ausgeschiedenen Mitglieder eine Nachwahl durch die Gemeinde für den Rest der Wahlperiode nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung. Tritt dieser Fall jedoch erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so findet eine Ersatzwahl durch den Pfarrgemeinderat statt.
- (5) Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. zugewählten Mitgliedes sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekannt zu geben. Im Wahlergebnis sind auch die Stimmenzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmenzahl aufzuführen.

§ 26 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 SynO geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahlsonntag zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Pfarrgemeinderates,

es sei denn, die Wahlprüfungskammer erlässt eine dem entgegen stehenden einstweiligen Anordnung.

Limburg, 6. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/60635/22/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 495 Erfolgte Diakonenweihe

Am Samstag, 26. November 2022, wurden zwei Kandidaten im Hohen Dom zu Limburg zu Diakonen geweiht:

Ständige Diakone im Hauptberuf:

- Marco Rocco aus der Pfarrei St. Peter in Montabaur,
- Johann Maria Weckler aus der Pfarrei St. Peter und Paul in Bad Camberg

Nr. 496 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 30. November 2022 wurde Don Gregorio MILONE als Leiter der Italienischen Katholischen Gemeinde Limburg-Wetzlar entpflichtet und für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 2022 zum Priesterlichen Mitarbeiter in der Gemeinde ernannt. Zum 1. Januar 2023 scheidet Don Milone aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 31. Dezember 2022 wird Pfarrer Seoung man John CHUNG als Leiter der koreanischen katholischen Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 31. Dezember 2022 hat der Provinzial der Franziskaner den Gestellungsvertrag für P. Stefan FEDERBUSCH ofm gekündigt.

Mit Termin 31. Dezember 2022 hat der Provinzial der Franziskaner den Gestellungsvertrag für P. Norbert LAMMERS ofm gekündigt.

Mit Termin 1. Januar 2023 ernannt der Generalvikar P. Anto BATINIC ofm zum Kooperator in der Pfarrei St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein.

Mit Termin 1. Januar 2023 ernannt der Generalvikar Ka-

plan Matthias BÖHM zum Kaplan in der Pfarrei St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main).

Mit Termin 1. Januar 2023 ernannt der Generalvikar Kaplan Fabian BRUNS zum Kaplan in der Pfarrei St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein.

Mit Termin 1. Januar 2023 ernannt der Generalvikar Pfarrer Walter HENKES zum Kooperator in der Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn).

Mit Termin 1. Januar 2023 ernannt der Generalvikar P. George JOSEPH CMI zum Kooperator in der Pfarrei St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main).

Mit Termin 1. Januar 2023 ernannt der Generalvikar Pfarrer Dieudonné KATUNDA Mwana zum Kooperator in der Pfarrei Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus).

Mit Termin 1. Januar 2023 ernannt der Generalvikar Pfarrer Dr. Andrzej MAJEWSKI zum Kooperator in der Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn).

Mit Termin 1. Januar 2023 ernannt der Generalvikar P. Roger Abdel MASSIH CML zum Kooperator in der Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main.

Mit Termin 1. Januar 2023 ernannt der Generalvikar P. Sagar MENNEKANTI SAC zum Kooperator in der Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn).

Mit Termin 1. Januar 2023 setzt der Generalvikar Paul Biya NDI mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % als priesterlichen Mitarbeiter in der Pfarrei Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) ein.

Mit Termin 1. Januar 2023 ernannt der Generalvikar Pfarrer Juraj SABADOS mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum Kooperator in der Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main.

Mit Termin 1. Januar 2023 ernannt der Bischof für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Jaena Gabriel SO zum Leiter der koreanischen katholischen Gemeinde Frankfurt.

Mit Termin 1. Januar 2023 wird P. Sonu THOMAS CMI aus der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Kooperator in die Pfarrei Liebfrauen Westerbürg versetzt.

Mit Termin 15. Januar 2023 überträgt der Bischof Pfarrer Alexander BRÜCKMANN die neu errichtete Pfarrei Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus). Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Brückmann zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2023 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 15. Januar 2023 überträgt der Bischof Pfarrer Helmut GROS die neu errichtete Pfarrei St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein. Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Gros zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2023 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 22. Januar 2023 überträgt der Bischof Domkapitular Gereon REHBERG die neu errichtete Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn). Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Domkapitular Rehberg zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2023 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 29. Januar 2023 überträgt der Bischof Pfarrer Friedhelm MEUDT die neu errichtete Pfarrei St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main). Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Meudt zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2023 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 5. Februar 2023 überträgt der Bischof Pfarrer Rolf GLASER die neu errichtete Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main. Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Glaser zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2023 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 15. Februar 2023 wird Pfarrer Santhosh THOMAS aus der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Kooperator in die Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main versetzt. Mit weiteren 50 % Beschäftigungsumfang ist Pfarrer Thomas in der syro-malankarischen Gemeinde in Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 31. März 2023 scheidet Kaplan Clement Tchuisseu NGONGANG aus dem Dienst des Bistums aus.

Diakone

Mit Termin 27. November 2022 wurde Diakon Marco ROCCO als Ständiger Diakon im Hauptberuf in der Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland (Sitz: Höhr-Grenzhausen) sowie in der Kath. Fachstelle für Jugendarbeit Westerwald/Rhein-Lahn eingesetzt.

Mit Termin 27. November 2022 wurde Diakon Johann Maria WECKLER als Ständiger Diakon im Hauptberuf in der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2023 setzt der Generalvikar Diakon mit Zivilberuf Frank BODE in der Pfarrei Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) ein.

Mit Termin 1. Januar 2023 tritt Diakon mit Zivilberuf Heinz-Georg MUTH in den Ruhestand. Mit Termin 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 setzt der Generalvikar Diakon mit Zivilberuf Heinz-Georg Muth als Diakon i.R. in der neu errichteten Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) ein.

Mit Termin 1. Januar 2023 setzt der Generalvikar Diakon mit Zivilberuf Felix PREDIKANT in der Pfarrei St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) ein.

Mit Termin 1. Januar 2023 setzt der Generalvikar Diakon mit Zivilberuf Bernd TROST in der Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) ein.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Januar 2023 wird Pastoralreferentin Linda GALL mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % als Referentin in der Diözesanstelle Berufe der Kirche eingesetzt. Zum 1. September 2023 erfolgt der Einsatz mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %.

Mit Termin 1. Januar 2023 tritt Pastoralreferentin Andrea GERHARDS in den Ruhestand.

Mit Termin 15. Januar 2023 wird Gemeindereferentin Gabriele BRAUN aus dem Punctum in die Klinikseelsorge im Bürgerhospital Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. März 2023 tritt Sr. Laetitia HÖLZER SPSF in den Ruhestand.

